

Es gelten folgenden allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für sämtliche Beziehungen zu unseren Kunden und Geschäftspartnern:

1. Gültigkeit	<p>1.1. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Ziegeleien Freiburg & Lausanne AG mit ihren Kunden. Ausgenommen sind spezielle oder gegenseitige schriftliche Vereinbarungen.</p>	<p>Transportmittel muss jegliche Haftung abgelehnt werden. Der Kunde kann weder für Verzögerungen noch für Mehrkosten eine Entschädigung einfordern.</p> <p>3.11. Den Kunden wird empfohlen Stückzahlen auf ganze Paletten aufzurunden. Für angebrochene resp. nicht vollständige Paletten wird ein Zuschlag von CHF 35.-/ Palette in Rechnung gestellt.</p>
2. Preise	<p>2.1. Die Ware wird zu den Preisen fakturiert, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.</p> <p>2.2. Teuerungszuschlag: Gestiegene Produktionskosten und Verteuerungen auf den Energie- und Rohstoff-Märkten können in Form von Zuschlägen weiterverrechnet werden.</p> <p>2.3. Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird zu den am Auslieferungstag gültigen Ansätzen separat erhoben und auf der Rechnung offen ausgewiesen.</p>	
3. Lieferbedingungen	<p>3.1. Für Lieferungen direkt auf die Baustelle bzw. an das Lager wird eine gute Zufahrt für schwere Lastwagen zur Abladestelle vorausgesetzt. Für den Ablad ist der Empfänger zuständig. Wartezeiten über 30 Minuten werden zu CHF 150.- pro Stunde verrechnet. Zuschlag von CHF 70.00 für Fixzeitleieferungen, vorbehaltlich Verkehrsbehinderungen.</p> <p>3.2. Für Ablad auf flaches Terrain mit Kran werden CHF 18.- pro Abladebewegung fakturiert. Spezielle Wünsche (z. B. direkten Ablad auf Stockwerke usw.) werden in Rechnung gestellt. Der Kunde hat eine Hilfskraft für den Ablad zu stellen.</p> <p>3.3. Kleinmengen unter 12 Tonnen werden ausschliesslich in der Zone 1 ausgeliefert. Der Zuschlag hierfür beträgt CHF 110.- zwischen 11.9 und 8 Tonnen, CHF 160.- zwischen 7.9 und 4 Tonnen und CHF 230.- zwischen 3.9 und 1 Tonne. Lieferungen von Kleinmengen für andere Zonen können von den Baumaterialhändlern ab deren Lager und zu deren Konditionen ausgeführt werden.</p> <p>3.4. Für Produkte oder Dienstleistungen, die ausdrücklich auf Bestellung bereitgestellt werden, besteht eine Abnahmeverpflichtung für die ganze vereinbarte Menge. Überlieferungen von 5% sind handelsüblich. Muss für Kleinmengen eine spezielle Produktion unter 5000 Stück ausgelöst werden, wird ein Aufschlag von 15% auf den Richtpreis berechnet.</p> <p>3.5. Angegebene Stück pro m², Stückzahlen pro Paletten, die Masse unserer Produkte und deren Gewichte sind Näherungswerte und für uns nicht bindend. Die Transporteure sind gehalten, bei den deklarierten und theoretischen Ladegewichten eine angemessene Sicherheitsmarge zu berücksichtigen.</p> <p>3.6. Gelieferte oder zurückgebrachte immatrikulierte Europaletten werden auf dem Lieferschein oder einem Retourenschein vermerkt. Sie werden zu CHF 24.- bei der Lieferung verrechnet und zu CHF 19.-, soweit sie in gutem Zustand sind, bei Retourgabe gutgeschrieben. Es werden grundsätzlich nicht mehr Paletten zurückgenommen, als geliefert wurden. Für die Rückschaffung der Paletten durch das Lieferwerk werden CHF 10.- gutgeschrieben.</p> <p>3.7. Nur saubere Plastikhauben können kostenlos zurückgegeben werden. Allerdings geht der Transport, wie bei den Retourpaletten, zu Lasten des Kunden.</p> <p>3.8. Die Rücknahme von Ware bleibt eine Ausnahme und erfolgt nur bei vorgängigem Einverständnis des Fabrikanten. Die zurückgegebene Ware wird nur für ganze Paletten in Originalverpackung unter Abzug von 30% vom Nettowert (für allgemeine Spesen und für die Kontrolle) gutgeschrieben. Rückschaffungskosten (inkl. Kran) gehen zu Lasten des Kunden. Sollte der Transport den Warenwert übersteigen, wird die Rücknahme verweigert. Der Auftraggeber/Besteller ist für die richtige Materialbezeichnung und Menge verantwortlich.</p> <p>3.9. Wird von den Ziegeleien Freiburg & Lausanne AG ein Materialauszug aufgrund der Pläne erstellt, so hat der Kunde die noch benötigte Ware vor der letzten Lieferung zu kontrollieren. Die Zuschläge für ergänzende Kleintransporte und Warenrücknahmen gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>3.10. Für Lieferverzögerungen infolge nicht von uns zu vertretender Umstände, Warenmangels, gestörter und/oder ungenügender Rohstoff- oder Energieversorgung, Streiks, technischer Probleme, Verkehrsstau, Fahrzeugpannen, Einwirkung höherer Gewalt, Pandemie, behördliche Anordnungen (Betriebschliessungen, Reiseverbot, Quarantäne, Ausgangssperren...), Grippewellen, Witterungsverhältnisse, Kapazitätsengpässen oder mangels</p>	<p>4. Garantie</p> <p>4.1. Allfällige Qualitätsbeanstandungen oder Transportschäden sind sofort nach Erhalt der Ware oder spätestens in den nächsten 8 Tagen und vor deren Verwendung schriftlich zu melden. Die Ziegeleien Freiburg & Lausanne AG tritt auf keine Forderungen und Entsorgungskosten aus Mängeln ein, ohne dass der Aussendienst die Ware oder das beanstandete Bauwerk gesehen, beurteilt und schriftliche Anweisungen für die Entsorgung und deren Verrechnung gegeben hat.</p> <p>4.2. Wenn die Ware in den Werken abgeholt wird, so haben der Kunde oder seine beauftragte Transportfirma die Ware zu kontrollieren. Der Fabrikant übernimmt das Transportrisiko nur bei Lieferungen franko Baustelle. Transportschäden sind vor dem Abladen oder unverzüglich nach dem Abladen zu melden. Für Transportschäden bei Bahntransporten wird eine offizielle Schadenaufnahme verlangt.</p> <p>4.3. Bis zu 2% Transportbruch ist branchenüblich und muss toleriert werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Empfängers.</p> <p>4.4. Minimale Dimensions- und Farbunterschiede, kleine Risse, Ausblühungen oder Kalkeinlagerungen verringern die Qualität des Produktes nicht und müssen toleriert werden, insofern die Normanforderungen (Norm SIA 266) erfüllt werden.</p> <p>4.5. Sichtbar mangelhafte Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Missachtung gehen die Folgeschäden zu Lasten des Kunden.</p>
5. Beratungen	<p>5.1. Hinweise, Vorschläge und Beispiele in den Publikationen der Ziegeleien Freiburg & Lausanne AG oder von deren Aussendienstmitarbeitern erfolgen unentgeltlich und ohne Gewähr, in der Regel auch ohne Berücksichtigung mechanischer, thermischer oder chemischer Beanspruchungen. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf Fälle, wie sie in der Praxis häufig vorkommen.</p> <p>5.2. Es ist Aufgabe der Planer, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, die Angaben des Herstellers sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls Kontrollen anzuordnen.</p>	
6. Zahlungskonditionen	<p>6.1. Ohne anders lautende Vereinbarung gilt: 30 Tage netto ab Fakturadatum. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert.</p> <p>6.2. Der Verzugszins bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles entspricht dem marktüblichen Kontokorrentzins, jedoch mindestens 6%. Für allfällige Mahnungen wird eine Gebühr von CHF 20.00 pro Mahnung in Rechnung gestellt.</p>	
7. Gesetz und Gerichtsstand	<p>7.1. Es kann nur das schweizerische Gesetz angewandt werden.</p> <p>7.2. Beim Rechtsstreit zwischen dem Fabrikanten und dessen Kunden, der auf der Interpretation oder Anwendung eines Vertrages oder der allgemeinen Lieferbedingungen basiert, wird vor dem Gerichtsstand am Sitz des Fabrikanten ausgefochten. Die Ziegeleien Freiburg & Lausanne AG ist allerdings dazu befugt, den Kunden an dessen Sitz anzuklagen.</p> <p>7.3. Für Schadenersatz- und Haftpflichtansprüche haften die Ziegeleien Freiburg & Lausanne AG für maximal den auf die entsprechende Baustelle gelieferten Nettowarenwert.</p> <p>7.4. Sollten sich in der Druckversion der Preislisten Fehler eingeschlichen haben, so gilt die jeweils zum Liefer-Leistungserbringungszeitpunkt aktuell unter www.tfl.ch publizierte elektronische Version der Preisliste mit den allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen als verbindlich.</p>	